

## KOMMENTIERUNG FORTBILDUNGSVERPFLICHTUNG

### für niedergelassene PsychotherapeutInnen (VertragspsychotherapeutInnen)

#### Gesetzesgrundlage zusammengefasst

Der Gesetzgeber hat mit der Regelung des § 95 d SGB V eine Pflicht zur fachlichen Fortbildung eingeführt; diese Pflicht gilt für Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten, für ermächtigte Ärzte und Psychotherapeuten sowie angestellte Ärzte bzw. Psychotherapeuten eines Medizinischen Versorgungszentrums oder eines Vertragsarztes/Vertragspsychotherapeuten. Psychotherapeuten haben alle fünf Jahre **gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung** den Nachweis zu erbringen, dass sie in dem zurückliegenden Fünfjahreszeitraum ihrer Fortbildungspflicht nachgekommen sind. Für die Zeit des Ruhens der Zulassung ist die Frist unterbrochen.

#### Gültigkeit und Nachweiszeitraum

Die Fortbildungsverpflichtung galt erstmalig für Vertragspsychotherapeuten, welche **vor dem 30.06.2004** an der vertragsärztlichen Versorgung teilgenommen haben, als erfüllt, wenn sie innerhalb des im Gesetz vorgesehenen Fünfjahreszeitraums (01.07.2004 bis spätestens 30.06.2009) mindestens 250 Fortbildungspunkte der Ärztekammer oder Psychotherapeutenkammer nachgewiesen haben. Für Vertragsärzte oder Vertragspsychotherapeuten, welche erstmals **nach dem 01.07.2004** zugelassen wurden, **beginnt der Nachweiszeitraum mit dem Zeitpunkt der Zulassung** und endet erstmals nach fünf Jahren.

#### Zertifikat

Die Kammer erteilt Ihnen auf Antrag ein Fortbildungszertifikat. Auf unserer Website [www.ptk-saar.de](http://www.ptk-saar.de) finden Sie unter **Fortbildung/Formulare/Zertifizierung** die Anleitung sowie die entsprechenden Formulare, mit denen Sie den Antrag stellen können. Bitte beachten Sie, dass der Antrag **mindestens 6 Wochen vor Ablauf der 5-Jahresfrist** gestellt werden sollte.

## **Barcodeverfahren**

Die meisten Kammern ermöglichen Ihren Mitgliedern die Teilnahme an einem elektronischen Verfahren mittels Barcodes. Die PKS hat sich - wegen der unvergleichbar hohen Kosten als kleine Kammer bezogen auf die Anzahl der Mitglieder - gegen die Bereitstellung des Barcodeverfahrens entschieden. Sie erhalten jedoch bei Besuch von Fortbildungsveranstaltungen auch bei allen Kammern, die ein Barcodeverfahren anbieten, stets eine Teilnahmebescheinigung in Papierform.

## **Gegenseitige Anerkennung von Fortbildungsbescheinigungen**

Teilnahmebescheinigungen von zertifizierten Fortbildungen anderer Landespsychotherapeutenkammern und der PKS werden gegenseitig anerkannt. Ebenso werden Teilnahmebescheinigungen von zertifizierten Fortbildungen der Ärztekammer des Saarlandes und der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes gegenseitig anerkannt.